

## ANGEMESSENE GESAMTBAUKOSTEN

(gültig ab 1. Juli 2020)

1. a)	Wohnheime Eigenheime (vollunterkellert) Reihenhäuser (vollunterkellert)	<b>EUR 2.165,-- pro m<sup>2</sup></b>
b)	Eigenheime (teilunterkellert) Reihenhäuser (teilunterkellert)	<b>EUR 2.105,-- pro m<sup>2</sup></b>
	Satz für die Ermittlung der Garagenkosten	<b>EUR 2.060,--</b>
<hr/>		
2. Mehrfamilienhäuser, Vorhaben		
	- bis <b>12</b> Wohnungen	<b>EUR 2.125,-- pro m<sup>2</sup></b>
	- mit <b>13</b> bis <b>15</b> Wohnungen	<b>EUR 2.080,-- pro m<sup>2</sup></b>
	- mit <b>16</b> bis <b>18</b> Wohnungen	<b>EUR 2.035,-- pro m<sup>2</sup></b>
	- mit <b>19</b> bis <b>21</b> Wohnungen	<b>EUR 1.960,-- pro m<sup>2</sup></b>
	- mit <b>22</b> bis <b>24</b> Wohnungen	<b>EUR 1.890,-- pro m<sup>2</sup></b>
	- mit mehr als <b>24</b> Wohnungen	<b>EUR 1.830,-- pro m<sup>2</sup></b>

Die in der Anlage 1 festgesetzten Gesamtbaukosten (Grundbeträge) erhöhen sich um die in der Wohnbauförderungsrichtlinie angeführten objektbezogenen Zuschläge.

Bei Vorhaben mit verschiedener Nutzung (Wohnungen, Büros, sonstige Räumlichkeiten) wird die Gesamtnutzfläche für Büros und sonstige Räumlichkeiten, soweit sie 80 m<sup>2</sup> oder ein Vielfaches davon überschreitet, fiktiv als Wohnung(en) angerechnet.

Der Grundbetrag für teilunterkellerte Eigenheime, Reihenhäuser kommt dann zur Anwendung, wenn entweder nur eine Teilunterkellerung gegeben ist oder wenn sich in der Ebene der Kellerflächen auch Nutzflächen (lt. Wohnbauförderungsrichtlinie) oder Stellplätze befinden.